

Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg

vom 20.07.2009

Inhalt:

1. Gedenkstätten - Teil der politischen Kultur Baden-Württembergs

2. Charakteristik der Gedenk- und Erinnerungsstätten (Geltungsbereich)

3. Ziele der Förderung

4. Formen der Förderung

5. Beirat

6. Verfahrensregelungen

6.1 Förderungsart

6.2 Förderumfang

6.3 Antragstellung und Zuwendungsverfahren

6.4 Abrechnung

6.5 Festlegung der Förderschwerpunkte

7. Förderfähige Maßnahmen

7.1 Angebote der historisch-politischen Bildung durch die Gedenkstätten

7.2 Förderung der Voraussetzungen der Bildungsarbeit:

7.2.1 Didaktische Hilfsmittel

7.2.2 Gedenkstättenpädagogische Materialien

7.3 Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen der Gedenkstätten

7.3.1 Wissenschaftliche Forschung und Dokumentation

7.3.2 Konservatorische Maßnahmen

7.4 Eigene Ausstellungen

7.5 Seminare und Fachtagungen

7.6 Förderung von bedeutenden Einzel- und Gemeinschaftsprojekten

7.7 Förderung herausragender Veranstaltungen als Einzel- oder Gemeinschaftsprojekte

8. Ausschluss von der Förderung

9. Inkrafttreten

Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg

1. Gedenkstätten - Teil der politischen Kultur Baden-Württembergs

Die Erinnerung an Unterdrückung, an Verfolgung und Ermordung von Menschen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ist ein wesentlicher Bestandteil unserer politischen Kultur. Orte, die mit diesen Geschehnissen verbunden sind, eignen sich in besonderer Weise, Einsicht und Wissen zu vermitteln; sie bieten Raum für Trauer, zum Gedenken und Nachdenken. Das Erinnern an Widerstand und Verweigerung gegenüber dem nationalsozialistischen Verbrecherregime ist unverzichtbarer Teil der Erziehung zur Achtung der Menschenwürde, zu Demokratie und Zivilcourage.

Um dies leisten zu können, verfügen diese Gedenkstätten über eine geschichtswissenschaftliche Grundlage, ein pädagogisches Konzept und bieten Betreuung durch kundiges Personal.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Dezember 1995 beschlossen, die Gedenkstättenarbeit in Baden-Württemberg zu fördern. Dazu wurde bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) der Fachbereich „Gedenkstättenarbeit“ eingerichtet. Er fördert die Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (LAGG).

Anliegen der Gedenkstättenförderung sind:

- *das Gedenken und Erinnern an die Leiden der Opfer der Verfolgung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Erinnerung an den Widerstand gegen das NS-Regime in Baden-Württemberg sachlich fundiert und in angemessener Form zu gestalten und aufrecht zu erhalten,*
- *das Gespräch zwischen Zeitzeugen und Nachlebenden über ihre Erfahrungen aus Geschichte und Politik zu ermöglichen,*
- *das Eintreten gegen Rassismus, Extremismus und Antisemitismus,*
- *die Begegnung und der Dialog über Grenzen hinweg,*
- *die Verständigung und Versöhnung mit den Völkern, die unter dem Nationalsozialismus gelitten haben.*

(Präambel zur Arbeit der LAGG, beschlossen am 9. April 1995 in Vaihingen/Enz)

Die Gedenkstätten leisten durch die Erforschung der Orts- und Landesgeschichte historische Grundlagenarbeit. Mit Dokumentationen, Archivalien, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und speziellen Bildungsangeboten leisten sie einen spezifischen und unverzichtbaren Beitrag zur politischen Kultur des Landes und zur historisch-politischen Bildung der Bürgerinnen und Bürger. Die Arbeit der Gedenkstätten wird noch weitgehend ehrenamtlich als bürgerschaftliches Engagement geleistet.

2. Charakteristik der Gedenk- und Erinnerungsstätten (Geltungsbereich)

Gedenk- und Erinnerungsstätten im Sinne dieser Grundsätze für die Förderung sind Einrichtungen, die an Ereignisse oder Personen während der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, vornehmlich an die Opfer der NS-Herrschaft und von politischer Gewalt sowie an den Widerstand erinnern. Sie befinden sich in der Regel an authentischen historischen Orten oder haben bestimmte Verfolgungskomplexe oder Formen des Widerstands zum Gegenstand.

Sie verfügen über eine geschichtswissenschaftliche Grundlage und ein pädagogisches Konzept ihrer Tätigkeit. Besuchern stehen in aller Regel Informationsmaterialien, methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtsunterlagen und die Betreuung durch kundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gedenkstätte zur Verfügung. Ihr Angebot an die Bevölkerung erfolgt regelmäßig und auf Dauer.

3. Ziele der Förderung

Der Fachbereich „Gedenkstättenarbeit“ der Landeszentrale für politische Bildung koordiniert und fördert die Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Zusammenarbeit mit der LAGG und kann zusammen mit der LAGG deren Tätigkeiten auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene bündeln.

Die Förderung dient vor allem der Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen der Gedenkstätten und ihres Wirkens, der Gewährleistung ihrer zeitgemäßen pädagogischen Arbeitsfähigkeit, ihrer lokalen, regionalen und landesweiten Zusammenarbeit sowie ihrer Teilhabe am regionalen und überregionalen Bildungs- und Kulturangebot.

4. Formen der Förderung

Eine Form der Förderung ist die Beratung und Koordination

- bei der Planung und Gestaltung von Gedenkstätten,
- der Entwicklung pädagogischer Konzepte und Materialien,
- sowie der Beantragung von Drittmitteln und der Eröffnung weiterer Förderwege.

Eine weitere Form ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen und der pädagogischen Arbeitsfähigkeit der Gedenkstätten sowie in Einzelfällen geeigneten kulturellen Beiträgen zur Unterstützung der Gedenkstättenarbeit.

5. Beirat

Zur Beratung der LpB und von allgemeinen Belangen der Gedenkstättenarbeit wird ein Beirat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehört die Förderung der Gedenkstättenarbeit

nach Ziffer 4, insbesondere die Erstellung eines jährlichen Förderplans auf der Grundlage der gemäß diesen Grundsätzen eingereichten Förderanträge. Dem Beirat gehören jeweils drei Vertreter der LpB und drei gewählte Vertreter der LAGG an.

Die LpB beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Wahl bzw. Berufung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Der Beirat ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn von jeder Seite mindestens zwei Vertreter anwesend sind.

6. Verfahrensregelungen

Grundlagen der finanziellen Förderung sind die Landeshaltsordnung sowie die Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung der LpB und die Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen der LpB in der jeweils gültigen Fassung.

6.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in der Regel als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben für einzelne, abgegrenzte Vorhaben. Den Anträgen müssen ein fundiertes, schlüssiges Konzept und eine solide, nachvollziehbare Finanzierungsplanung zugrunde liegen. Die Förderung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

6.2 Förderumfang

6.2.1 Die Förderung durch die LpB erfolgt nachrangig. Andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen. Soweit wie möglich sind andere öffentliche Dienstleistungen einzubeziehen (zum Beispiel der Kommunen, der Landkreisverwaltungen, Museen, Archive und des Landesmedienzentrums bzw. der Kreismedienzentren).

6.2.2 Alle Projekte werden auf Antrag und auf der Grundlage von Kosten- und Finanzierungsplänen gefördert.

6.2.3 Die Förderung soll in der Regel 10% des jährlichen Ansatzes für Projektförderung nach Kap. 0205 Tit. 671 78 pro Antragsteller nicht überschreiten. Der Beirat kann bei der Schwerpunktförderung gemäß Ziffer 7.6 von dieser Regel abweichen.

6.2.4 Personalkosten können lediglich in Ausnahmefällen für Werkverträge im Zusammenhang mit geförderten Projekten übernommen werden. Die Prüfung der vereinbarten Vergütung bleibt vorbehalten. Werkverträge sind so abzufassen, dass die Arbeitsergebnisse in je einer Kopie der beantragenden Einrichtung, der Sitzgemeinde und der LpB unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und öffentlich zugänglich zu machen sind. Urheberrechtliche Fragen bleiben davon unberührt. Die Ergebnisse sind dem Beirat vorzulegen.

6.2.5 Bei Seminaren, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen gelten prinzipiell die Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen der Landeszentrale für politi-

sche Bildung Baden-Württemberg. Die Mischfinanzierung eines Projekts zusammen mit Parteien oder parteinahen Stiftungen ist daher nicht möglich.

6.3 Antragstellung und Zuwendungsverfahren

6.3.1 Antragsberechtigt sind Organisationen, Gruppen und in begründeten Ausnahmefällen Einzelpersonen, die Gedenkstättenarbeit gemäß Ziff.2 und 3 leisten und durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachweisen sowie die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Sie müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit muss sich auf eine Gedenkstätte im Land beziehen.

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der Landeszentrale für politische Bildung Kontakt zur Beratung aufzunehmen.

6.3.2 Anträge werden nach Eingang und Antragstellern in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Verfasste Vereine und Organisationen, die eine Gedenkstätte gem. Ziff. 2 betreuen und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Freie Gruppen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement eine Gedenkstätte oder Gedenkort betreuen oder gleichartige Aufgaben wahrnehmen.
3. Kommunale Träger von Gedenkstätten.

In Ausnahmefällen können auch sonstige Träger berücksichtigt werden.

6.3.3 Die Anträge auf Förderung sind bis spätestens zum 1. Oktober des Jahres vor Projektbeginn beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit der LpB einzureichen. Anträge, die danach eingehen, können in begründeten Ausnahmefällen als Nachrück-Anträge beschieden werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch hierauf seitens des Antragstellers besteht jedoch nicht.

6.3.4 Ein Antrag besteht aus einer Beschreibung der Maßnahme, in der die Art der Maßnahme, ihr örtlicher Bezug, sowie der Sach-, Finanz- und Personalaufwand vollständig und abschließend darzustellen sind. Die vorrangige Förderung durch andere Stellen ist auszuweisen.

Für Anträge zur Förderung von Maßnahmen nach Ziff. 7.1, für pädagogische Angebote, für Drucksachen und Medien sowie die Förderung herausragender Veranstaltungen nach Ziff. 7.7 gelten gesonderte Verfahren und ergänzende Bestimmungen. Die entsprechenden Erläuterungen sind Anlage dieser Grundsätze für die Förderung.

6.3.5 Die Ausarbeitung des Förderplans (Zuteilung der Fördermittel) erfolgt unter Beratung durch den Beirat bis spätestens 15. Dezember des Jahres.

6.3.6 Die Förderung wird als Zuwendung bewilligt und nach Möglichkeit ein vorläufiger Förderbescheid so rechtzeitig erteilt, dass die finanzielle Absicherung der geförderten Maßnahmen ab Jahresbeginn gewährleistet ist.

6.3.7 Finanziell bindende Aufträge dürfen erst dann vergeben werden, wenn der vorläufige schriftliche Zuwendungsbescheid der LpB vorliegt.

6.4 Abrechnung

6.4.1 Die geförderte Maßnahme soll innerhalb eines Haushaltsjahrs abgeschlossen und abgerechnet werden.

6.4.2 Die Aufteilung der Förderung auf mehrere Jahre ist möglich. Nicht in Anspruch genommene Mittel können jedoch nur in Ausnahmefällen auf das Folgejahr übertragen werden. Die Übertragung unterliegt dem Haushaltsvorbehalt (das heißt, die Mittel müssen tatsächlich noch zur Verfügung stehen).

6.4.3 Die Ausbezahlung der Zuwendung kann in der Regel erst nach Abschluss der Maßnahme, der Vorlage des geförderten Gegenstandes und einer Endabrechnung erfolgen.

6.5 Festlegung von Förderschwerpunkten

Die Vollversammlung der LAGG schlägt bis 1. Juni eines Jahres im Benehmen mit der Landeszentrale für politische Bildung inhaltliche Förderschwerpunkte (maximal drei) für das kommende Jahr vor. Diese werden veröffentlicht.

7. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind nach diesen Grundsätzen förderfähig:

7.1 Angebote der historisch-politischen Bildung durch die Gedenkstätten

Förderfähig sind Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, in der Regel im Rahmen des Bildungsplanes. Das sind

- selbstständiges, durch die Gedenkstätte betreutes Arbeiten,
- die Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS),
- Präsentationsprüfungen,
- Module,
- Seminarkurse
- vergleichbare, didaktisch strukturierte Angebote in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Diese Förderungsform ist nicht für Gedenkstätten vorgesehen, die in staatlicher Trägerschaft sind oder institutionelle Förderung durch das Land erhalten.

7.2 Förderung der Voraussetzungen der Bildungsarbeit

7.2.1 Didaktische Hilfsmittel

Gefördert werden können Mittel, die zur Erläuterung des Ortes und der Ereignisse dienen, wie zum Beispiel :

- Vitrinen, Tafeln, Beschriftungen und Ausstellungshilfsmittel zum dauerhaften Gebrauch, grafische oder fotografische Darstellungen,
- Kataloge, Faltblätter zur Außendarstellung etc.,
- Geräte, die zur Präsentation des Ausstellungsgutes bzw. -inhaltes notwendig sind. Ggf. kann ein Nutzungsnachweis angefordert werden.

7.2.2 Gedenkstättenpädagogische Materialien

Ebenfalls gefördert werden können didaktisch und methodisch aufbereitete Materialien für den schulischen und außerschulischen Unterricht sowie in der historisch-politischen Jugend- und Erwachsenenbildung.

7.3 Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen der Gedenkstätten

7.3.1 Wissenschaftliche Forschung und Dokumentation

Darunter fallen z. B. Monographien zu den Orten, Dokumentationen von Forschungsergebnissen, deren Publikation und dauerhafte, fachgerechte Archivierung. In begründeten Fällen können auch einzelne Publikationen ohne direkten Bezug zu einer Gedenkstätte berücksichtigt werden.

7.3.2 Konservatorische Maßnahmen

Hierzu zählen v. a. die Restaurierung, Sicherung und Bewahrung historischer Relikte, von Dokumenten wie von bereits erstellten Dokumentationen und Präsentationen. Bei der Vorbereitung und Durchführung ist die Kompetenz anderer Dienststellen des Landes, wie z.B. der Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg, des Landesarchivs oder des Landesdenkmalamts einzubinden.

7.4 Eigene Ausstellungen

Selbst erarbeitete Ausstellungen und andere geeignete Maßnahmen, die in die Öffentlichkeit wirken, können gefördert werden, auch wenn sie anderen Gedenkstätten oder Einrichtungen im Land zur Verfügung gestellt werden. Ziff. 8. findet in diesem Fall keine Anwendung.

7.5 Seminare und Fachtagungen

Sie sollen vorzugsweise der Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Kräfte an den Gedenkstätten bzw. der in Schul-, Jugend- und Erwachsenenbildung tätigen Personen gewidmet sein. Sie dienen auch der Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit und -pädagogik, dem fachlichen Austausch sowie der Stärkung der Zusammenarbeit der Gedenkstätten untereinander. Die Veranstaltungen sollen einen Bezug zu einer Gedenkstätte bzw. zu den Gedenkstätten in der Region haben. Sie müssen offen aus-

geschrieben und zugänglich sein sowie auch über das Internetportal der LpB angeboten werden.

7.6 Förderung von bedeutenden Einzel- und Gemeinschaftsprojekten

Um in begründeten Fällen nachhaltig fördern zu können, kann der Beirat die Obergrenze der Einzelförderung nach Ziff. 5.2.3 überschreiten. Die Überschreitung ist bei der Förderung in den Folgejahren zu berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit der LpB so früh wie möglich, spätestens aber bis 31. Juli des Jahres der Antragsabgabe einzureichen und mit der Landeszentrale für politische Bildung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg ggf. vorher zu beraten.

7.7 Förderung herausragender Veranstaltungen als Einzel- oder Gemeinschaftsprojekte

Besonders herausragende und wichtige Veranstaltungen mit entsprechendem thematischem Bezug, wie Vorträge, Lesungen o. ä., die an den Gedenkstätten selbst stattfinden oder an denen Gedenkstätten federführend mitwirken, können ebenfalls gefördert werden. Hierfür bewilligte Mittel stehen jedoch pro Gedenkstätte höchstens einmal jährlich zur Verfügung. Die Förderung beträgt maximal die Hälfte des Gesamtaufwands nach Abzug der Einnahmen. Die Veranstaltungen müssen offen ausgeschrieben und zugänglich sein sowie auch über das Internetportal der LpB angeboten werden.

8. Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- der Erwerb, die Pacht und die dauerhafte Anmietung von Immobilien sowie Baumaßnahmen.
- die Bezuschussung der Mietkosten für (Wander-)Ausstellungen von dritter Seite. Zuschussfähig sind allenfalls Kosten für ein qualifiziertes pädagogisches Begleitprogramm der historisch-politischen Bildung und Maßnahmen einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Plakate, Faltblätter).
- die Gestaltung von Veranstaltungen (Gedenkstunden, Vorträge, Konzerte etc.) zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar bzw. anderer feststehender Gedenktage. Dies ist Sache der Städte und Gemeinden bzw. der sonstigen Veranstalter.
- Mahnmale, Gedenktafeln, Stolpersteine etc. fallen ebenfalls nicht unter diese Förderung.

9. Inkrafttreten

Die Neufassung der Grundsätze für die Förderung der Gedenkstättenarbeit in Baden-Württemberg tritt am 20.07.2009 in Kraft.

Stuttgart, am 20.07.2009

Lothar Frick
Direktor